

Bewerbungsbedingungen und Leistungsbeschreibung

„Strategien und Maßnahmen zur Stärkung des physischen Schutzes Kritischer Infrastrukturen – Fokus physischer Objektschutz (Akronym: KRITIS-Protect)“

Az. B12.31 – 0604/26/DA : 2

Ihre Vergabestelle für das Vergabeverfahren

Beschaffungsamt des BMI

Anschrift Beschaffungsamt des BMI
Referat B12
Brühler Straße 3
53119 Bonn

Ausgabennummer 01
Ausgabedatum 08/2026

Inhalt

1.	Verfahrensablauf und Vertragsschluss.....	2
2.	Einzureichende Dokumente	3
3.	Leistungsbeschreibung	4
3.1	Ausgangssituation/Hintergrund.....	4
3.2	Leistungsgegenstand und Zielsetzung	5
3.3	Leistungszeitraum und Leistungsvolumen.....	5
3.4	Leistungsinhalte	6
3.4.1	Arbeitspaket 1: Bestandsaufnahme	6
3.4.2	Arbeitspaket 2: Bewertung.....	7
3.4.3	Arbeitspaket 3: Erstellung der Fachinformation	8
3.5	Formale Anforderungen an die Fachinformation	8
3.6	Zu erfüllende Kriterien/Zwingende Anforderungen an den Auftragnehmer	8
3.7	Anforderungen an die Experteninterviews.....	8
3.8	Zeitplan, Meilensteine und Berichterstattung.....	9
3.9	Ansprechperson	9

3.10	Mögliche Gliederung.....	9
4.	Vertragsbedingungen	10
4.1	Leistungen des Auftragnehmers	10
4.2	Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
4.3	Leistungsbedingungen	10
4.4	Geheimhaltung	11
4.5	Nutzungsrechte.....	11
4.6	Vergütung	12
4.7	Vertragslaufzeit.....	12
5.	Angebotsbewertung.....	12
5.1	Ermittlung des Erfüllungsgrades	13
5.2	Gewichtung der einzelnen Leistungskriterien	13
5.3	Gesamtergebnis zur Leistungskennzahl (L).....	14
5.4	Gewichtung und Verhältnis	14

1. Verfahrensablauf und Vertragsschluss

Sie unterbreiten ein Angebot an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Ihre Vergabestelle für das Vergabeverfahren

Beschaffungsamt des BMI

Anschrift Beschaffungsamt des BMI
Referat B12
Brühler Straße 3
53119 Bonn

Telefon +49 228 99 610-1031
Fax +49 228 99 61087-1000
E-Mail B12.31@bescha.bund.de

Diese Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes erfolgt im Rahmen einer Direktvergabe nach § 14 UVgO i.V.m. den Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Deckung der Bedarfe von Sicherheitsbehörden. Es handelt sich nicht um eine Ausschreibung nach dem Vergaberecht.

Das Verfahren wird elektronisch über die e-Vergabe-Plattform durchgeführt. Eine anderweitige Abgabe von Angeboten (z. B. schriftlich oder auch per E-Mail) ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss vom Verfahren.

Voraussetzung für die elektronische Abgabe eines Angebots ist eine Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform unter www.evergabe-online.de. Sofern Sie noch nicht registriert sind, finden Sie dort weitere Informationen zur Registrierung unter dem Menüpunkt Unternehmen -> Anleitungen.

Ihr Angebot erfolgt für die unten näher beschriebene Leistung. Es ist ein verbindliches Angebot abzugeben. Das Beschaffungsamt des BMI behält sich vor, den Zuschlag auf das von Ihnen eingereichte verbindliche Angebot zu erteilen. Sofern sich angesichts des Angebots Verhandlungsbedarf ergibt, nimmt das Beschaffungsamt des BMI Kontakt mit Ihnen auf. Unser Zuschlag auf Ihr verbindliches Angebot kommt einem rechtsverbindlichen Vertragsschluss gleich.

Ihren verbindlichen Angebotspauschalpreis für die gesamte Leistung tragen Sie bitte in die Anlage "Angebotsformular" ein.

Bieterfragen stellen Sie bitte rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist über die Nachrichtenfunktion der E-Vergabeplattform.

2. Einzureichende Dokumente

Mit dem Angebot sind folgende Dokumente einzureichen:

1. Angebotsformular:

Der Pauschalpreis muss alle in den Vertragsunterlagen insbesondere der Leistungsbeschreibung aufgestellten Anforderungen umfassen – sowohl die Eigenleistungen als auch die von Dritten (insbesondere von Unterauftragnehmern) zu erbringenden Leistungen. Der für die angebotene Leistung gültige Umsatzsteuersatz ist im Angebotsformular aus dem zur Verfügung stehenden Drop-Down-Menü auszuwählen. **Es ist ein verbindlicher Angebotspauschalpreis zu unterbreiten, der nicht höher liegen darf als maximal 215.999,00 Euro netto.**

2. Anlage Unternehmensdaten:

Die Angaben zur Unternehmensgröße dienen rein statistischen Zwecken. Die übrigen Angaben benötigt das Beschaffungsamt des BMI für die vor dem Zuschlag einzuholende Registerrückmeldung nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz.

3. Nachweise zu den geforderten Mindestanforderungen und Referenzen

Der Auftragnehmer muss folgende Mindestanforderungen erfüllen, die durch selbst erstellte Referenzen (mindestens 3 Referenzen im Bereich Risikomanagement, physischer Schutz sowie Objektschutz im Kontext KRITIS in Form von Auftragsarbeiten, Forschungsprojekten oder Publikationen) oder andere Belege (wie z.B. fachlich-wissenschaftliche Analysen, Gutachten und Evaluationen der letzten zehn Jahre sowie) nachzuweisen sind:

- Beherrschen der deutschen Sprache sowie Kenntnisse des deutschen Rechtssystems.
- Erfahrungen in der Erstellung von fachlich-wissenschaftlichen Analysen, Gutachten und Evaluation. Es müssen für den Zeitraum der letzten zehn Jahre Referenzen bzw. vergleichbare Leistungen vorgelegt werden. Vergleichbare Leistungen sind nur dann gegeben, wenn praktische Erfahrungen in der Durchführung/Begleitung von Evaluation, Gutachten und Analysen vorliegen.
- Erfahrungen im Bereich Risikomanagement, physischer Schutz sowie Objektschutz im Kontext KRITIS. Es müssen für den Zeitraum der letzten zehn Jahre mindestens 3 Referenzen in Form von Auftragsarbeiten, Forschungsprojekten oder Publikationen vorgelegt werden. Es sind folgende Angaben zu machen:
 - Titel der Referenz
 - Leistung erbracht durch

- Leistungszeitraum
- Konkrete Bezüge der Referenz zur Ausschreibung
- Auftraggeber
-

4. Inhaltliches Angebotskonzept

Dieses Dokument ist durch Sie selbst zu erstellen. Legen Sie bitte die folgenden Nachweise und Erklärungen bzw. Antworten mit dem Angebot vor:

- **LK 1: Definitionen:** Es ist knapp (4-5 Sätze) anzugeben, was unter organisatorischem, technischem und baulichem Objektschutz im Kontext KRITIS verstanden wird.
- **LK 2: Projektmanagement:** Es ist ein nachvollziehbarer Projektplan zur Umsetzung des Auftrages unter Berücksichtigung der Meilensteine unter Punkt 3.8 zuzuliefern. Dieser enthält neben zeitlichen Angaben und der Arbeitsstruktur auch konkrete Beschreibungen zur Umsetzung der Arbeitspakete aus Punkt 3.4. Eine begründete Herleitung zur Vorgehensweise ist dabei Bestandteil der Beschreibung.
- **LK 3: Grobgliederung Fachinformation:** Es ist eine Grobgliederung der Fachinformation mitzuliefern, die auf Punkt 3.10 aufbauen kann.
- **LK 4: Methodik:** Im Angebot sind die in der Leistungsbeschreibung genannten Untersuchungsmethoden aufzugreifen und deren grundsätzliche Umsetzung darzustellen. Zudem können nicht ausdrücklich genannte, aber sinnvolle Ansätze genannt werden. Wird in dem Angebot ein methodischer Ansatz gewählt, der nicht die in der Ausschreibung genannten Methoden aufgreift, ist darzulegen, wie dadurch die entsprechenden Erkenntnisse erzielt werden. Es sind alle Aspekte des Auftrags in der dargestellten Methodik aufzugreifen.
- **LK 5: Herausforderungen:** Insbesondere sind auch mögliche Probleme bei der Bearbeitung bzw. Beantwortung einzelner Aspekte darzustellen.
- **LK 6: Personalplanung:** Hinsichtlich des Einsatzes von Personal wird eine differenzierte Aufschlüsselung der für die jeweiligen Aufgaben geplanten Stunden/Tage je Arbeitskraft erwartet.
- **LK 7: Finanzierung:** Die voraussichtlichen Kosten sind aufgeschlüsselt nach Posten aufzuführen.
- **LK 8: Qualitätssicherung:** Es ist darzulegen, wie die Qualitätssicherung im Verlauf des Auftrags sichergestellt werden soll.

Umfang: Der Umfang des Angebotskonzepts soll insgesamt mindestens 5-8 Seiten betragen. Die Form kann von Ihnen frei gewählt werden.

3. Leistungsbeschreibung

3.1 Ausgangssituation/Hintergrund

Kritische Infrastrukturen (KRITIS)¹ leisten durch die Erbringung kritischer Dienstleistungen einen wesentlichen Beitrag zum staatlichen Gemeinwesen. Ein Ausfall - z.B. der Strom-, Wasser- oder

¹ Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Das KRITISDachG identifiziert kritische Anlagen, die ein Teilbereich von KRITIS sind.

Gesundheitsversorgung - würde das Leben der Gesamtgesellschaft erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund ist die Gewährleistung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen eine Kernaufgabe staatlicher und unternehmerischer Sicherheitsvorsorge.

In den letzten Jahren wurde – nicht zuletzt aufgrund der Erkenntnisse aus vergangenen und noch andauernden Krisenlagen - darunter insbesondere die Corona-Pandemie und der Angriffskrieg auf die Ukraine - der Schutz KRITIS auf regulativer Ebene mit der EU-Richtlinie 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen, kurz CER-RL² und auf nationaler Ebene mit dem Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen, kurz KRITISDachG³ stärker in den Blick genommen. So müssen nach KRITISDachG kritische Anlagen identifiziert und deren physische Widerstandsfähigkeit gegenüber Gefahren, wie Naturgefahren, Terroranschläge oder Sabotage gestärkt werden.

Vergangene Ereignisse, wie die Sabotage der Deutschen Bahn⁴, die Zerstörung der Nord-Stream-Gaspipelines⁵, vermeintliche Sabotageakte an Trinkwassersystemen im Bereich von militärischen Anlagen⁶ sowie vermehrte Drohnenüberflüge⁷ machen deutlich, dass Maßnahmen des physischen Schutzes und hier insbesondere des physischen Objektschutzes⁸ von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung der kritischen Dienstleistungen sind. Im Kontext der aktuellen geopolitischen Situation und der Zunahme hybrider Bedrohungen bedarf es einer erhöhten Resilienz und damit eines besseren Schutzes von KRITIS.

3.2 Leistungsgegenstand und Zielsetzung

Leistungsgegenstand ist die Erarbeitung einer wissenschaftlichen Fachinformation auf Basis der in Punkt 3.4 beschriebenen Leistungsinhalte. Die Fachinformation soll Betreibern Kritischer Infrastrukturen und Behörden als Empfehlung in ihrer Umsetzung und Entscheidung zu physischen Objektschutzmaßnahmen unterstützen. Zudem sind die im Rahmen des Projekts gewonnenen Ergebnisse für die Erstellung von Resilienzstandards zur Umsetzung des KRITISDachG essentiell. Hierfür ist es erforderlich Objektschutzmaßnahmen für den Anwendungsbereich Kritischer Infrastrukturen zu erfassen, zu evaluieren und für die Fachinformation adressatengerecht aufzuarbeiten.

Punkt 3.4 beschreibt wesentliche zu erarbeitende Inhalte in Form von Arbeitspaketen. Anforderungen an die Form und Gestaltung für die Fachinformation sind in Punkt 3.5 beschrieben.

3.3 Leistungszeitraum und Leistungsvolumen

Für das Projekt ist ein Bearbeitungszeitraum von maximal 14 Monaten vorgesehen. **Der Angebotspreis darf eine Höhe von 215.999 € netto nicht überschreiten.** Der Vertrags- und Leistungszeitraum

² <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj>

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/kritisdachg/KRITISDachG.pdf>

⁴ <https://www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/duisburg-bahnverkehr-sabotageverdacht-100.html>; <https://www.tagesschau.de/investigativ/bahn-ausfall-sabotage-kabel-diebstahl-100.html>

⁵ <https://www.tagesschau.de/investigativ/nordstream-anschlag-faq-100.html>

⁶ <https://www.tagesschau.de/inland/bundeswehr-sabotage-verdacht-100.html>; <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/sabotageverdacht-bundeswehr-100.html>

⁷ <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/meldungen/Drohnen-ueber-Norddeutschland-Kritische-Infrastruktur-im-Visier,drohnen442.html>

⁸ Darunter sind technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen vor Beeinträchtigung, Beschädigung, Inbesitznahme oder Zerstörung zu verstehen. Der Schwerpunkt liegt auf anthropogene Gefahren.

beginnt mit Auftragserteilung und ist nach Abgabe der Fachinformation abgeschlossen. Diese muss bis zum 15.11.2027 vom Bedarfsträger abgenommen werden. Die Projektlaufzeit wird ab Zuschlagserteilung (voraussichtlich bis spätestens 15.10.2026) angesetzt.

3.4 Leistungsinhalte

Zur Erbringung der Leistung sind nachfolgende Arbeitspakete mitsamt den beschriebenen Aufgabenstellungen vorgesehen:

3.4.1 Arbeitspaket 1: Bestandsaufnahme

Im Rahmen von Arbeitspaket 1 sind die relevanten Akteure sowie regulative Rahmenbedingungen im Bereich des physischen Objektschutzes im Kontext KRITIS zu erfassen.

- a) Mithilfe einer umfassenden Literatur- und Onlinerecherche sollen **Akteure, Institutionen und Netzwerke zur Prävention, Vorbereitung und Bewältigung im Sinne des Risiko- und Krisenmanagements mit Bezug zum Objektschutz im Kontext KRITIS erfasst und dargestellt werden**. Hier sind mindestens folgende Beschreibungskriterien abzudecken: Name des Akteurs/der Institution, kurze Zusammenfassung der Institution, kurze Zusammenfassung der Tätigkeiten/der bearbeiteten Themen, regulative Zuständigkeit (siehe auch b)) und Kooperationsform, Bezug zu Objektschutz und KRITIS.
- b) Mithilfe einer Literatur- und Onlinerecherche soll eine **übersichtliche Zusammenstellung regulativer Rahmenbedingungen wie rechtliche Vorgaben, Standards sowie anerkannten Regeln der Technik, aber auch unverbindliche Empfehlungen für den Objektschutz im Kontext KRITIS** erstellt werden.
- c) Unter **Einbezug von Expertinnen und Experten** sowie der unter b) erlangten Erkenntnisse sollen **Strategien und Maßnahmen des Objektschutzes im Kontext KRITIS aus Praxis, Wissenschaft und Technik identifiziert und aufgelistet** werden. Insbesondere sind hierbei zukunftsweisende und innovative Lösungen des Objektschutzes einzubeziehen. Der Einbezug der Expertinnen und Experten soll durch Experteninterviews erfolgen. Vorgaben zu diesen finden Sie unter Punkt 3.7.

Bei der Erfassung sind sektorenübergreifende als auch sektorspezifische Betrachtungen einzubeziehen. Die zu betrachtenden Sektoren sind in § 4 Abs. 1 KRITISDachG spezifiziert.

Vorzulegende Zwischenergebnisse

Nachfolgende Ergebnisse sind dem BBK nach Fertigstellung des Arbeitspaketes vorzulegen.

Zu a)

Digitale Datei im Office-Format mit den unter Punkt a) beschriebenen Inhalten. Die Auswahl der Form der Darstellung (z.B. Tabellenform oder Fließtext mit grafischen Elementen) obliegt dem Auftragnehmer.

Zu b und c)

Digitale Datei im Office-Format mit den unter den Punkten b) und c) beschriebenen Inhalten. Die Ergebnisse sollten den organisatorischen, baulichen und technischen Objektschutz sowohl sektorübergreifend als auch sektorspezifisch umfassen.

Dabei ist bei Bedarf darauf hinzuweisen, wenn keine sektorspezifischen Inhalte oder Inhalte für einzelne Sektoren identifiziert werden konnten. Eine Liste der interviewten Expertinnen und Experten ist beizufügen.

3.4.2 Arbeitspaket 2: Bewertung

In einem zweiten Schritt soll auf Basis der Recherche sowie unter Einbezug von Expertinnen und Experten eine Bewertung der Ergebnisse aus Arbeitspaket 3.4.1 vorgenommen werden, um Handlungsempfehlungen und Best-Practice-Ansätze für den physischen Objektschutz herausarbeiten zu können.

- a) **Erarbeitung eines Bewertungsschemas** für Strategien und Maßnahmen des physischen Objektschutzes im Kontext KRITIS hinsichtlich ihrer **sektorübergreifenden und sektorspezifischen (Umfang siehe b)) Anwendbarkeit, ihrer Relevanz, Eignung, Effektivität und Verhältnismäßigkeit**. Das Bewertungsschema muss **fachlich-wissenschaftlich** begründet und die **Steigerung der Resilienz** von KRITIS in das Schema zentral eingebunden werden.
- b) **Evaluierung der identifizierten Strategien und Maßnahmen (Arbeitspaket 1c)** unter Anwendung des Bewertungsschemas aus a). Der **Schwerpunkt liegt zunächst auf der nationalen und sektorenübergreifenden** Perspektive. Gleichwohl sind internationale Regelungen, Standards und Empfehlungen in die Identifizierung und Evaluierung von Lösungsansätzen und Maßnahmen zu integrieren. Sektorspezifische Betrachtungen sind insoweit zu berücksichtigen, wenn deren **Inhalte auf andere Sektoren übertagbar** sind. Es sind jedoch mindestens **zwei KRITIS-Sektoren bzgl. sektorenspezifischer Strategien und Maßnahmen** zu evaluieren. Die Auswahl der Sektoren erfolgt in Abstimmung mit dem BBK.
- c) Auf Grundlage der Evaluierung in b) sollen **Best-Practice-Ansätze zum organisatorischen, technischen und baulichen Objektschutz zur Stärkung der Resilienz nationaler KRITIS** dargestellt werden.
- d) Aus den gewonnenen Erkenntnissen sollen **Handlungsbedarfe und Handlungsempfehlungen für Akteure** abgeleitet werden, die physische Objektschutzmaßnahmen umsetzen möchten.

Vorzulegende Zwischenergebnisse

Nachfolgende Ergebnisse sind dem BBK nach Fertigstellung des Arbeitspaketes vorzulegen.

Zu a)

Digitale Datei im Office-Format mit fachlich-wissenschaftlicher Herleitung und Beschreibung der Methodik.

Zu b)

Digitale Datei im Office-Format mit fachlich-wissenschaftlicher Aufbereitung der Evaluierungsergebnisse. Die Darstellung sollte von den Anforderungen der Arbeitspakete 1) b und c) abgeleitet sein.

Zu c)

Digitale Datei im Office-Format mit den in Arbeitspaket 2 c) benannten Inhalten. Die Auswahl der Form der Darstellung obliegt dem Auftragnehmer.

Zu d)

Digitale Datei im Office-Format mit den in Arbeitspaket 2 b) und c) benannten Inhalten. Die Auswahl der Form der Darstellung obliegt dem Auftragnehmer.

3.4.3 Arbeitspaket 3: Erstellung der Fachinformation

Die in den Arbeitspaketen 1 und 2 erstellten Inhalte und erlangten Erkenntnisse sind im Rahmen einer wissenschaftlichen Fachinformation anschaulich, adressatengerecht und verständlich aufzubereiten. Zielgruppe der Fachinformation sind KRITIS-Betreiber sowie Behörden. Formale Anforderungen sind in Punkt 3.5 beschrieben. Für die Erstellung der Fachinformation sind mehrere Korrekturschleifen mit dem Auftraggeber vorzusehen. Vorgaben des Auftraggebers sind umzusetzen.

3.5 Formale Anforderungen an die Fachinformation

- Form: Digital; Worddatei sowie PDF
- Umfang: 80-120 Seiten (inklusive Abbildungen, Tabellen und Grafiken)
- Layout durch Auftragnehmer unter Verwendung des Corporate Designs (CD) des BBK. Das CD und entsprechende Dateivorlagen werden durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- Orientierung an Gliederung unter Punkt 3.10
- Barrierefreie PDF-Fassung, die den Anforderungen nach BITV 2.0 entspricht. Ein entsprechendes Prüfprotokoll ist beizufügen.

3.6 Zu erfüllende Kriterien/Zwingende Anforderungen an den Auftragnehmer

- Die erarbeiteten und genutzten Erkenntnisse und Methoden sowie alle Ergebnisse müssen dem Bedarfsträger auch nach Projektende zur Verfügung gestellt werden, so dass etwaige Ergebnisse überprüft, nachvollzogen und weiterverwendet werden können. Die uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte gehen nach Abschluss der Studie an den Bedarfsträger über.
- Sämtliche Ausarbeitungen und Begleitmaterialien sind digital zu erstellen und dem Bedarfsträger in gut nutzbarer Form bis zum Ende der Projektlaufzeit zu übergeben.

3.7 Anforderungen an die Experteninterviews

Die Auswahl der Expertinnen und Experten hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen. Für die Auswahl ist eine Begründung vorzulegen. Ggf. von dem Bedarfsträger genannte Expertinnen und Experten sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Die Kontaktaufnahme zu den Expertinnen und Experten erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Interviews können in Präsenz sowie als Telefon- oder

Online-Format durchgeführt werden und sind zu transkribieren sowie qualitativ auszuwerten. Der Interviewleitfaden ist vom Auftragnehmer auszuarbeiten. Die Auswahl der Auswertungsmethode ist vom Auftragnehmer vorzuschlagen und mit dem Bedarfsträger abzustimmen. Die erhobenen Daten (Transkripte und Zusammenfassungen) sind nach Vertragsende dem Bedarfsträger zu übergeben. Vorherige Zustimmungen der Interviewteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Interviewaufzeichnung und Interviewverarbeitung sind einzuholen.

3.8 Zeitplan, Meilensteine und Berichterstattung

Es werden folgende Erwartungen an die Berichterstattung zum Auftragsfortschritt gestellt:

- Initiale Besprechung in Präsenz (Kick-Off-Meeting), in dem der Auftragnehmer die Vorgehensweise für die Durchführung erläutert und Unklarheiten besprochen werden können. Es werden konkrete Zielsetzungen sowie die methodische Planung vorgestellt und ein ausführlicher Umsetzungsplan skizziert.
- Während der gesamten Bearbeitungsdauer bis zum Abschluss des Auftrags finden regelmäßige Rücksprachen und Austausche zum Sachstand im 2 Wochen-Rhythmus über virtuelle Besprechungen statt, um den Bedarfsträger über den Stand der Durchführung zu informieren.
- Auch außerhalb der regelmäßigen Besprechungen wird der Bedarfsträger über wichtige Sachverhalte, Fortschritte und Updates per E-Mail informiert.
- Durchführung von zwei Meilensteingesprächen (jeweils nach Abschluss von Arbeitspaket 1 und 2), in denen der Auftragnehmer Arbeitsergebnisse präsentiert, welche durch den Bedarfsträger innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Zwischenergebnisse zum jeweiligen Meilensteingespräch abzunehmen sind. Das erste Meilensteingespräch ist ca. 4 Monate nach Auftragserteilung durchzuführen. Das zweite Meilensteingespräch folgt dem ersten, ebenfalls nach ca. 4 Monaten.
- Nach Übersendung des Leistungsgegenstandes an den Bedarfsträger findet ein Abschlussgespräch statt.

Die konkreten Termine werden in Absprache zwischen Auftragnehmer und Bedarfsträger festgelegt.

Die Besprechungen und Meilensteingespräche (bis auf das Kick-Off-Meeting) sind vom Auftragnehmer mit einem durch den Bedarfsträger nutzbaren Videokonferenztool (z. B. WebEx, Skype) zu organisieren.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Bedarfsträger unverzüglich über sich abzeichnende Verzögerungen oder Mehrbedarfe beim vorgesehenen Arbeitsaufwand und Leistungsvolumen.

3.9 Ansprechperson

Durch den Auftragnehmer ist eine Erreichbarkeit per E-Mail (mit einer Antwortfrist von drei Werktagen) und Telefon zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat für den Fall von Abwesenheiten eine entsprechende Vertretung zu organisieren, die ebenfalls diese Erreichbarkeit gewährleisten kann.

3.10 Mögliche Gliederung

1. Einleitung
2. Definitionen
3. Methodik
4. Ergebnisse

- 4.1 Akteure, Institutionen und Netzwerke
 - 4.2 Regularien und Vorgaben
 - 4.3 Evaluation der Strategien und Maßnahmen
 - 4.4 Best Practice Ansätze
 - 4.5 Handlungsempfehlungen
 - 4.6 Handlungsbedarfe
5. Fazit

4. Vertragsbedingungen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium des Innern, vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI Brühler Str. 3, 53119 Bonn - Auftraggeber – und dem Auftragnehmer – werden für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) – Bedarfsträger – folgende vertragliche Abreden getroffen:

4.1 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Leistungserbringung gemäß den Vorgaben des vorliegenden Dokumentes
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf Grund dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen fach- und termingerecht sowie vollständig auszuführen.
- (3) Der Auftragnehmer benennt dem Bedarfsträger eine kompetente, fließend deutschsprachige Ansprechperson, die für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung die Koordination der Aufgaben und die Abstimmungen mit dem Bedarfsträger übernimmt. Für den Fall des Ausfalls der benannten Ansprechperson stellt der Auftragnehmer sicher, dass diese Leistung durch eine mindestens gleichwertig qualifizierte Vertretung erbracht wird. Der Bedarfsträger ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, fachlich qualifizierte und erfahrene Personen mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Er stellt bei den für die Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Personen eine höchstmögliche Kontinuität sicher und informiert den Bedarfsträger unverzüglich über alle leistungsbezogenen personellen Änderungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingesetzte Mitarbeiter bei mehrfach angezeigten Verstößen gegen vertragliche, organisatorische und/oder inhaltliche Pflichten auf Verlangen des Auftraggebers zu ersetzen.
- (5) Wird eine von dem Auftragnehmer zur Erfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so hat der Auftragnehmer die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

4.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI in der Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung.

4.3 Leistungsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung zu erbringen.

- (2) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Leistungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dem Bedarfsträger die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers aus der nicht fristgemäßen Erbringung der Leistung bleiben unberührt.

4.4 Geheimhaltung

- (1) Der Auftraggeber, der Bedarfsträger und der Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertrages erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu Zwecken des Vertrages zu verwerten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Angaben, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem Auftragnehmer gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der Auftraggeber, dem Bedarfsträger und dem Auftragnehmer bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (5) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, dem Bedarfsträger unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten fünf Jahre über das Vertragsende hinaus.

4.5 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche, dauerhafte, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen.
- (2) Dem Auftragnehmer bleibt das nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht vorbehalten, die im Rahmen dieses Vertrages gewonnenen Forschungsergebnisse zu wissenschaftlichen Zwecken zu veröffentlichen und hierzu zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Die Rechtseinräumung an den Auftraggeber nach dem vorstehenden Absatz bleibt hiervon unberührt. Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Wahrung der vertraglichen Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer überträgt insbesondere das Recht zur Nutzung in körperlicher Form (einschließlich insbesondere des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung), sowie das Recht zur

Nutzung in unkörperlicher Form (einschließlich insbesondere des Vortragsrechts, sowie des Rechts zur Aufnahme in Informations- und Dokumentationssysteme) an den geschaffenen Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung ohne zusätzliche Vergütung auf den Auftraggeber.

- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen für die jeweiligen Nutzungen unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers, zu bearbeiten und bearbeiten zu lassen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Im Übrigen ist der Auftraggeber unter Beachtung seiner Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten zum Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand berechtigt.
- (6) Der Auftragnehmer versichert, dass durch die Leistungen, einschließlich der von ihm gelieferten Bild- und Textvorlagen, die Rechte Dritter nicht verletzt werden, dass er allein berechtigt ist, über die vertragsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen, und dass er keine den vertragsgegenständlichen Rechtseinräumungen zuwiderlaufende Verfügung über die Rechte getroffen hat und treffen wird.
- (7) Setzt der Auftragnehmer bei der Erstellung der Leistungen Mitarbeitende oder sonstige Dritte ein, so garantiert der Auftragnehmer die vorgenannten Rechtseinräumungen durch sämtliche Beteiligte an den Auftraggeber und wird dem Auftraggeber auf Verlangen Bestätigungen dieser Rechtseinräumungen vorlegen.
- (8) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Hinblick auf Ausübung der vorgenannten Nutzungsrechte von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.
- (9) Wenn und soweit Nutzungsrechte von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer übertragen werden, fallen diese Rechte mit Vertragsende an den Auftraggeber zurück.

4.6 Vergütung

Die Vergütung erfolgt per Festpauschalpreis. Sämtliche Nebenkosten müssen bereits im Festpreis enthalten sein. In den einzelnen Arbeitspaketen eventuell anfallende sonstige Kosten (z.B. Aufwendungen für Projektmanagement und Qualitätssicherung, Reisekosten usw.) werden nicht gesondert vergütet und müssen bereits im Festpauschalpreis enthalten sein.

4.7 Vertragslaufzeit

Die Leistungen sind im Zeitraum ab Vertragsunterzeichnung bis spätestens zum 15.11.2027 zu erbringen.

5. Angebotsbewertung

Ihre Angebotskonzepte (LK 1 bis LK 8 vgl. Abschnitt 2.4 werden nach Leistungspunkten bewertet, die hier anschließend erläutert werden. Die Bewertung dient der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes und stellt die Leistungskennzahl (L) dar.

Ihre Angaben werden anhand einer Skala von 6 bis 1 Punkten bewertet. 6 steht für die höchste und 1 für die niedrigste Bewertung. Anhand der dazwischenliegenden vollen Punktzahlen werden die Wertungen jeweils abgestuft.

Die einzelnen zugewiesenen Punktzahlen (Bewertungspunkte) stehen für die nachfolgend beschriebene Bewertungsskala.

Tabelle 1 Bewertungsskala.

Bewertungspunkte	Beschreibung der Bewertungsskala
6 Punkte	für ein Konzept das erwarten lässt, dass der Leistungserfolg ohne oder nur mit geringfügigen Schwächen und in Einzelaspekten in herausragender Qualität erreicht werden wird
5 Punkte	für ein Konzept das erwarten lässt, dass der Leistungserfolg ohne oder nur mit geringfügigen Schwächen erreicht werden wird
4 Punkte	für ein Konzept, das erwarten lässt, dass der Leistungserfolg bei dem die vorhandenen Stärken in der Gesamtschau die vorhandenen Schwächen überwiegen erreicht werden wird
3 Punkte	für ein Konzept, das erwarten lässt, dass der Leistungserfolg mit in der Gesamtbetrachtung ausgeglichenen Stärken und Schwächen erreicht werden wird
2 Punkte	für ein Konzept, das erwarten lässt, dass der Leistungserfolg wegen der die Stärken überwiegenden Schwächen nicht durchgängig oder nicht vollständig erreicht werden wird
1 Punkt	für ein Konzept, das erwarten lässt, dass der Leistungserfolg in erheblichem Maße nicht erreicht werden wird

5.1 Ermittlung des Erfüllungsgrades

Maximal können je Leistungskriterium sechs Punkte erreicht werden.

Der Erfüllungsgrad eines Leistungskriteriums ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der erreichten Punktzahl des Leistungskriteriums und der maximal erreichbaren Punktzahl des jeweiligen Leistungskriteriums.

Die Formel lautet:

$$\text{Erfüllungsgrad LK} = \frac{\text{erreichte Punktzahl LK}}{\text{max. erreichbare Punktzahl LK}} \times 100$$

5.2 Gewichtung der einzelnen Leistungskriterien

Der Erfüllungsgrad je Leistungskriterium wird mit dem Gewichtungsfaktor je Leistungskriterium multipliziert. Dies stellt den gewichteten Erfüllungsgrad (Erfüllungsgrad) dar.

Die Leistungskriterien werden wie folgt gewichtet

- a) Leistungskriterium 1: Definitionen 10%,
- b) Leistungskriterium 2: Projektmanagement/Umsetzung Arbeitspakete 25%,

- | | | |
|----|--|------|
| c) | Leistungskriterium 3: Grobgliederung | 10%, |
| d) | Leistungskriterium 4: Methodik | 25%, |
| e) | Leistungskriterium 5: Herausforderungen | 05%, |
| f) | Leistungskriterium 6: Personalplanung | 10%, |
| g) | Leistungskriterium 7: Finanzierung | 10%, |
| h) | Leistungskriterium 8: Qualitätssicherung | 05%, |

5.3 Gesamtergebnis zur Leistungskennzahl (L)

Die Ergebnisse der Multiplikationen werden im Anschluss addiert. Die Summe ergibt die Leistungskennzahl (L).

Die Formel lautet:

$$L = \sum_{g=1}^8 \text{Erfüllungsgrad}_g \text{ LK 1 bis } \text{Erfüllungsgrad}_g \text{ LK 8}$$

Maximal können 100 Punkte erreicht werden.

5.4 Gewichtung und Verhältnis

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste bedingungsgemäße Angebot erteilt.

Die Vergabestelle wendet folgende Zuschlagskriterien an:

- Voraussichtliche Qualität der Leistung

Für die Konzeptbewertung kann eine maximale Leistungskennzahl von 100 erreicht werden. Die Punktzahlen werden nach der folgenden Formel ermittelt gewichtet:

$$\frac{\text{Leistungskennzahl Ihres Angebotes}}{\text{maximal erreichbare Leistungskennzahl}} \times 70$$

- Preise gemäß den Angaben im Angebot

Die Summe der Einzelpreise des Angebotsformulars fließt mit 30 Maximalpunkten in die Bewertung der Angebote der geeigneten Bieter ein. Dabei erhält das preisgünstigste Angebot die Maximalpunktzahl 30. Bei der Ermittlung der Preispunktzahl werden nur Angebote berücksichtigt, die den qualitativen Mindesterfüllungsgrad erreichen und nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen werden müssen. Im Falle eines Ausschlusses wegen fehlender Auskömmlichkeit, wird die Preispunktzahl unter den verbliebenen Angeboten erneut ermittelt.

Die Punktzahl wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Summe der Einzelpreise des Angebotsformulars des günstigsten Angebots}}{\text{Summe der Einzelpreise des Angebotsformulars Ihres Angebots}} \times 30$$

Bei der Ermittlung der Preispunktzahl werden nur Angebote berücksichtigt, die den qualitativen Mindesterfüllungsgrad erreichen und nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen werden müssen.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes der Bieter in der engeren Wahl erfolgt anschließend die Addition der für die voraussichtliche Qualität der Leistung und für die Preise gemäß den Angaben

im Angebot jeweils erzielten Punkte. Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot, das auf diese Weise die höchste Punktzahl erreicht.